

Werkvertrag über die Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den

**Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW,
Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster**

(handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des
Regionalforstamtes (Name)
Schwerpunktaufgabe Waldplanung
(Straße, Hausnummer oder Postfach), (PLZ, Ort))

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und dem Forsteinrichtungsunternehmen

**(Name)
(Straße, Hausnummer oder Postfach)
(PLZ, Ort)**

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Auftragserteilung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten für den Forstbetrieb
in Größe von ca. ha (Forstliche Betriebsfläche).

§ 2 Arbeitsunterlagen, Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der digitalen oder analogen Sach- und Grafikdaten wie DGK5, DGK5L, ALB, ALK sowie Flurkarten und Forsteinrichtungsdaten, die von ihm zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Fehler der digitalen oder analogen Sach- und Grafikdaten, welche die vereinbarten Arbeiten beeinträchtigen, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer eine Anpassung der verbindlichen Ausführungstermine. Dadurch entstehende Kosten beim Auftragnehmer werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

§ 3

Leistungsbeschreibung und Lieferfristen

Die Art der Leistung ist beschrieben im „Leistungsverzeichnis zur Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten“ (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Vertrages ist.

Es werden folgende Termine vereinbart:

Beginn der Arbeiten, Einleitungsverhandlung:	ab dem
Vorlage der vorläufigen Besitzstandserfassung mit Markierung der Flurstücksnummern, Besitzstandskarte:	bis zum
Vorlage der vollständigen Waldzustandserfassung und Planung mit Waldaufnahme-Notizen u. Waldaufnahme-Skizze:	bis zum
Durchführung des Planwuschtermins incl. Vorlage einer aussagekräftigen Kartenunterlage (z.B. Vorkolorit, Digitalisierungsvorlage, FBK-Plot) sowie der Bestandesaufnahmeblätter:	bis zum
Vorlage der prüffähigen digitalen Forstbetriebskarte und der digitalen Bestandesdaten:	bis zum
Schlussverhandlung mit vorheriger Vorlage des Allgemeinen Teils der Betriebsplanung:	bis zum
Auslieferung sämtlicher Unterlagen:	bis zum

§ 4

Einsichtnahme

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten und die Art der Durchführung durch Einblick in die Unterlagen sowie durch örtliche Prüfung zu informieren. Insbesondere wird die Überprüfung jedes einzelnen bei der Waldaufnahme eingesetzten Einrichters im Wald vorbehalten.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, den Arbeitsstand von Teilarbeiten, die vom Auftragnehmer an Subunternehmer im Sinne des § 9 vergeben werden, beim Subunternehmer durch Einsichtnahme oder Abfrage zu überprüfen. Dieses Recht darf durch den Auftragnehmer auf keine Weise unterbunden oder behindert werden.

Der Auftragnehmer wird einen von ihm eingeschalteten Subunternehmer vertraglich verpflichten, dem Auftraggeber dieses Recht einzuräumen.

§ 5

Beseitigung von Mängeln

Werden bei einer Einsichtnahme gemäß § 3 oder bei Prüfungen Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer angemessenen Frist ohne besondere Vergütung zu beseitigen. Die Mängel sind dem Auftragnehmer einschließlich der Benennung der Frist schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Abschluss von Ergänzungsverträgen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers Ergänzungsverträge gegen zusätzliche Vergütung abzuschließen.

§ 7 Vergütung

Für die vereinbarten und im Leistungsverzeichnis beschriebenen Regelleistungen (Ziffern 2 bis 7, jedoch mit Ausnahme der Ziffern 2.2, 2.5 und 5.2, 5.3) erhält der Auftragnehmer folgende Vergütung:

_____ € _____ Cent je ha (zuzügl. MwSt.)

(in Worten: _____ € _____ Cent je ha)

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zur Berechnung der Gesamtsumme der Vergütung wird die im Flächenbuch bzw. Flächennachweis festgesetzte forstliche Betriebsfläche, aufgerundet auf volle Hektar, zugrunde gelegt.

Mit dieser Vergütung sind sämtliche Personal-, Sach-, Reise- und sonstige Nebenkosten abgegolten, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für die im Leistungsverzeichnis vereinbarten zusätzlichen Leistungen (Ziffern 2.2, 2.5 und 5.2, 5.3) schließt der Auftragnehmer einen gesonderten Vertrag direkt mit dem Forstbetrieb.

§ 8 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung wird mit der Schlussabnahme fällig. Die Schlussabnahme erfolgt durch den Auftraggeber innerhalb von 20 Werktagen nach Ablieferung des in § 3 beschriebenen Werks und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung (§ 15 VOL/B).

Auf Antrag des Auftragnehmers können je nach Arbeitsfortschritt folgende Teilzahlungen erfolgen:

nach Abschluss der vorläufigen Besitzstandserfassung:	% der Vergütung
nach Abschluss der Waldaufnahme (Vorlage analoger Waldaufnahmebelege, -notizen und -skizzen)	% der Vergütung
nach Vorlage der digitalen Bestandesdaten und des prüffähigen Entwurfs der digitalen Forstbetriebskarte	% der Vergütung

§ 9 Vertragsstrafen

Für den Fall der vom Auftragnehmer zu vertretenden Nichteinhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen kann der Auftraggeber für jede angefangene Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5 % der Gesamtvergütung fordern. Die Vertragsstrafe ist auf 10 % der Gesamtvergütung begrenzt.

Die Geltendmachung eines Verzugsschadens wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

§ 10 Unterauftrag an Dritte

Der Auftragnehmer darf Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Dritte nach wettbewerblichen Gesichtspunkten erteilen. Die Auftragsvergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Unterrichtung des Auftraggebers.

Die Haftung des Auftragnehmers bleibt unberührt, sie ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Übertragung beschränkt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Regelungen dieses Vertrages auch an den Dritten vertraglich weiterzugeben.

§ 11 Gewährleistungsfolgen

Werden Minderung oder Schadenersatz verlangt, werden die vertragsgemäß geleisteten und abgenommenen Arbeiten mit 80 % des Betrages angerechnet, der dem Verhältnis der geleisteten Arbeit zur gesamten übernommenen Arbeit entspricht.

Der Anteil geleisteter Teilarbeiten am Gesamtwerk wird dabei wie folgt vereinbart:

Vorläufige Besitzstandserfassung (Besitzstandskarte)	%
Waldaufnahme (Vorlage der digitalen Bestandesdaten als *.fww-Datei, der Waldaufnahmeskizze, der Digitalisierungsvorlage incl. Dokumentation der Sonderungen und Erfassung von Sondereigentum)	%
Digitalisierung und Flächenberechnung (Vorlage der digitalen Forstbetriebskarte im geforderten Datenformat)	%
Erläuterungsbericht und Ertragsregelung	%
Auslieferung des Betriebswerks und der Karten	%

§ 12 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, beginnend mit der Auslieferung des mängelfreien Werkes.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er bewahrt über die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen vertraulichen Informationen, über die Vertragsausführung und die dabei gewonnenen Ergebnisse unbeteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt werden. Auftragnehmer und Auftraggeber sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnischutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen.
- (3) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Subunternehmern gem. § 10 vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach Abs. 3 bestätigt hat.
- (5) Auskünfte an Dritte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm die Offenbarung von Daten durch Gesetz oder behördlichen Auftrag aufgegeben wird.
- (6) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (7) Nach Abschluss der Gewährleistungsfrist hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder zu vernichten. Die im Zuge des Auftrages erlangten oder entstandenen Daten sind nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten erklärt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber schriftlich, dass er alle im Rahmen des Auftrages erhaltenen Daten auf der Grundlage des ALB und ALK sowie alle topografischen Daten wie DGK5, DGK5L, TK25, etc. gelöscht hat (Anlage 2).
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich seiner Kontrolle nach Maßgabe des DSG NRW in seiner jeweiligen Fassung.
- (9) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem DSG NRW oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, stellt ihn der Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, soweit der Auftragnehmer den Schaden zu vertreten hat.

(10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 – 9 beziehen sich ausdrücklich auch auf die FoBIS-Modellbeschreibung in der jeweils aktuellen Fassung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm für den Auftrag zur Verfügung gestellte FoBIS-Modellbeschreibung nur im Zuge der konkret beauftragten Forsteinrichtung zu verwenden, nicht an Dritte weiterzugeben und nach Abschluss der beauftragten Forsteinrichtung unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist _____, soweit diese Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Besondere Vereinbarungen

Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) einschließlich der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu den VOL/B (ZVB-NRW).

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform und ist als solche zu kennzeichnen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Eine eventuell erforderliche Nachbestellung von Karten oder Daten beim Katasteramt nimmt der Auftragnehmer nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber und im Auftrage des Auftraggebers vor.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsverzeichnis zur Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten

Anlage 2: Vordruck Erklärung zur Löschung von Daten

